

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.07.2018

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-30/18

Zulassungsnummer:

Z-19.11-249

Geltungsdauer

vom: **2. August 2018**

bis: **2. August 2023**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildender Baustoff

"PROMASEAL-PL"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-249 vom 9. Juli 2013.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" und seine Ausführungs- und Liefervarianten.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" ist in der Grundauführung im Dickenbereich 1,5 mm bis 2,5 mm ein schwerentflammbarer Baustoff mit dem nachgewiesenen Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13501-1¹.

Die Grundauführung, einseitig mit Aluminiumfolie kaschiert, ist ein schwerentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102-B1².

Alle anderen in 1.1.3 genannten Ausführungen sind normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2².

1.1.3 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" ist ein in Form von Platten mit Nenn-dicken von 1,5 mm bis 2,5 mm hergestellter Baustoff, der im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht. Der Baustoff ist einseitig mit einem melaminharzimprägnierten, in Längsrichtung fadenverstärkten Glasfaservlies³ oder einem Glasfaserbindekettengewebe³ als Trägermaterial versehen.

Diese Grundauführung des Baustoffs kann zusätzlich auf einer Seite mit Aluminiumfolie³, Kunststoffolie aus PVC hart³, Melaminharzfolie³ oder mit doppelseitigem Klebeband³ kaschiert sein.

Bei den Ausführungen des Baustoffs mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie oder Kunststoffolie aus PVC hart kann die zweite Seite zusätzlich eine Kaschierung mit doppelseitigem Klebeband erhalten.

Werksmäßig zerkleinert kann der Baustoff als Granulat geliefert werden.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der dämmschichtbildende Baustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient zur Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponente in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Er verhindert im Brandfall den Wärmedurchtritt durch sein Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton oder Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen

- Bauteile und Bauarten zum Nachweis der Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile und Bauarten,
- Bauprodukte für den Nachweis des Brandverhaltens oder
- Konstruktionen, für die eine brandschutztechnische Leistungsbewertung vorgesehen ist,

¹ DIN EN 13501-1:01-2010 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² DIN 4102-1:05-1998 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Art, Hersteller und Eigenschaften beim DIBt hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-249

Seite 4 von 8 | 18. Juli 2018

in, zwischen oder auf denen der dämmschichtbildende Baustoff als brandschutztechnisch notwendige Komponente verwendet wird, eines gesonderten Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweises, z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Die in diesen Nachweisen und Vorschriften enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs z. B. in Hinsicht auf erforderliche Mengen (Mindestauftrag) und Mindestdicken sind zu beachten.

Die Anordnung des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" und seiner Ausführungsvarianten in, zwischen oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern. Das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.

- 1.2.4 In der Lieferform "Granulat" darf der Baustoff ungeschützt nicht in Feuchträumen oder Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung eingesetzt werden. Er darf ständiger, unmittelbarer Nässe wie z. B. nicht abtrocknendem Schwitzwasser und unmittelbarem Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung sowie der Beanspruchung durch Chemikalien oder Lösemittel nicht (auch nicht kurzzeitig) ausgesetzt werden. Werden Schutzmaßnahmen vorgesehen, ist deren Wirksamkeit zu prüfen.
- 1.2.5 Sofern der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" speziellen Beanspruchungen, wie z. B. der Einwirkung von Aerosolen oder der ständigen Beanspruchung durch spezielle Substanzen ausgesetzt werden soll, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der in Plattenform hergestellte Baustoff "PROMASEAL-PL" muss im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel bestehen und einseitig auf melaminharzimprägniertes, in Längsrichtung fadenverstärktes Glasfaservlies oder Glasfaserbindekettengewebe als Trägermaterial aufgebracht sein.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung⁴ ist einzuhalten.

Die Grundauführung des Baustoffs darf zusätzlich wie in 1.1.3 beschrieben kaschiert werden oder werksmäßig zerkleinert als Granulat hergestellt und verwendet werden.

Beliebige Zuschnitte der Platten z. B. in Streifen sind zulässig.

- 2.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "PROMASEAL-PL" muss folgende Kennwerte, geprüft nach den "Zulassungsgrundsätzen für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, einhalten:

– Nenndickenbereich:	1,5 mm bis 2,5 mm
– Dickentoleranz:	± 0,3 mm bei allen Nenndicken
– Flächengewicht:	
bei 1,5 mm Dicke	1,5 kg/m ² ± 0,3 kg/m ²
bei 2,5 mm Dicke	2,5 kg/m ² ± 0,3 kg/m ²

⁴ Hinterlegung vom 16.04.2008. Die chemischen Zusammensetzungen der Einzelkomponenten für die dämmschichtbildenden Baustoffe müssen den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-249

Seite 5 von 8 | 18. Juli 2018

- Masseverlust durch Erhitzen:

Grundausführung unkaschiert	25,0 % bis 35,0%
mit Kaschierung (SKE, PVC-Folie)	30,0 % bis 42,0 %
	(geprüft bei 450 °C über 15 Minuten)

- Schaumfaktor:

für die Nenndicke 1,5 mm	20,0 bis 30,0
für die Nenndicke 2,5 mm	9,5 bis 20,0
	(geprüft bei 300 °C über 30 Minuten an 1,5 mm bzw. 2,5 mm dicken Proben ohne Gewichtsauflage ⁵)
für das Granulat	≥ 3,0 ⁵

- Blähdruck:

für die Nenndicke 1,5 mm	1,2 N/mm ² bis 2,5 N/mm ²
für die Nenndicke 2,5 mm	1,0 N/mm ² bis 2,2 N/mm ²
	(geprüft bei 300 °C nach 10 Minuten an ca. 1,5 mm bzw. 2,5 mm dicken Proben, Verfahren A) ⁵
für das Granulat	≥ 0,2 N/mm ²
	(geprüft bei 300 °C, Verfahren A) ⁵

2.1.3 Die Grundausführung des dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" muss im Dickenbereich 1,5 mm bis 2,5 mm hinsichtlich des Brandverhaltens die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe gemäß Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹ erfüllen.

Die Grundausführung, einseitig mit Aluminiumfolie kaschiert muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1² erfüllen.

Alle anderen in 1.1.3 genannten Ausführungen müssen mindestens die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2² erfüllen.

2.1.4 Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Baustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind Alterungsprüfungen an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs und seiner Ausführungsvarianten sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der dämmschichtbildende Baustoff sowie Zuschnitte oder Granulat daraus, mindestens jedoch die Verpackungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Platte des Baustoffs sowie Zuschnitte daraus, mindestens jedoch die Verpackungen, sowie jede Granulatverpackung muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der die notwendigen Angaben zur Kennzeichnung enthalten muss.

⁵ Einzelheiten zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-249

Seite 6 von 8 | 18. Juli 2018

Für Platten der Grundauführung sowie Zuschnitte daraus müssen folgende Angaben enthalten sein:

"PROMASEAL-PL"; Grundauführung unkaschiert, Nenndicke

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-249
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Schwerentflammbar, Klasse B-s1,d0 gemäß DIN EN 13501-1

Für die Ausführung mit einseitiger Kaschierung mit Aluminiumfolie und deren Zuschnitte müssen folgende Angaben enthalten sein:

"PROMASEAL-PL"; mit Aluminiumfolie kaschiert, Nenndicke

- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-249
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- schwerentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B1

Für alle übrigen Ausführungsvarianten nach Abschnitt 1.1.3 und deren Zuschnitte sowie das Granulat müssen folgende Angaben enthalten sein:

- "PROMASEAL-PL"; Angaben zur Kaschierung/Ausführung/Lieferform; ggf. Nenndicke
- Übereinstimmungszeichen (Ü Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-249
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- normalentflammbar, Baustoffklasse DIN 4102-B2

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts "PROMASEAL-PL" und seiner Ausführungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich Erstprüfung des Bauprodukts und seiner Ausführungen durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts und seiner Ausführungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Baustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der "Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen" zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens der Ausführung dämmschichtbildenden Baustoffs "PROMASEAL-PL" kaschiert mit Aluminiumfolie sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.11-249

Seite 8 von 8 | 18. Juli 2018

DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung und der abgestimmte Prüfvorschlag in Anlehnung an DIN 4102-16 maßgebend.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Baustoffs gemäß Abschnitt 2.1.4 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle einer Aussenlagerung mit freier Bewitterung zu unterziehen und nach den in Abschnitt 2.1.4 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt